

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 05.07.2011 Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Franz Paschinger

GRM Kemmetmüller Andreas

GRM Stadler Florian

GRM Christian Schlagintweit

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Kemmetmüller Andres für Hrn. Hude Georg

GRM Stadler Florian für Fr. Schwantner Rosemarie

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Gredler Christine

GRM Lucan Matthias

GRM Alfred Schöppl

GRM Renate Gerhold

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Ing. Peter Robert

GRM Szücs Annemarie

GRM Minixhofer Franz

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Ing. Peter Robert für Fr. Ramona Frandl

GRM Szücs Annemarie für Hrn. Gillich Helmuth

GRM Minixhofer Franz für Fr. Mack Gerlinde

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Ulrike Greinöcker

GRM Straßl Christian sen.

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straßl Christian sen. für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Wassermair Johannes

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wassermair Johannes für Hrn. Ettl Paul

GRM Schnell Rosa für Fr. Bachmayer Beatrix

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Dienstag, 5. Juli 2011, 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

- 1.1. Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach/Donau – Seveso-II-Ausweisung der Firma Agrana – Beratung und Beschlussfassung.
- 1.2. Abtretung der Grundfläche rund um die Kirche – Grundteilungsplan und Vereinbarung – Beratung und Beschlussfassung.

2. Haushaltsgebarung

- 2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Rechnungsabschluss 2010 – Kenntnisnahme.
- 2.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 6. 6. 2011 – Kenntnisnahme.
- 2.3. Nachtragsvoranschlag 2011 – Beratung und Beschlussfassung.

3. Kindergarten und Schule

- 3.1. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung – Beratung und Beschlussfassung.
- 3.2. Einführung eines Kindergartenbusses – Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Leidinger – Beratung und Beschlussfassung.

4. Verordnungen und Verträge

- 4.1. Erlassung einer neuen Tourismusabgabenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

5. Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2011.

6. Bericht des Bürgermeisters

7. Allfälliges

8. Protokollgenehmigung

Sollte ein Gemeinderatsmitglied am Tage der Sitzung verhindert sein, so wäre dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser die sofortige Einberufung des Ersatzmitgliedes veranlassen kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich. Dies wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass die Einsichtnahme in die über diese Sitzung verfasste und durch die darauf folgende Gemeinderatssitzung genehmigte Verhandlungsschrift sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Aschach/Donau, 24.6.2011

Der Bürgermeister:
Friedrich Knierzinger e.h.

Fraktionssitzungen:

GRÜNE: Montag, 27. 6. 2011, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

ÖVP: Dienstag, 28. 6. 2011, 18.30 Uhr im Gemeindeamt Aschach

SPÖ: Donnerstag, 30. 6. 2011, 19.00 Uhr im Gemeindeamt

FPÖ: Freitag, 1. 7. 2011, 17.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1.1. Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach/Donau – Seveso-II-Ausweisung der Firma Agrana – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 115/2005, Art. II (4) sind Betriebe die unter die Seveso II-Richtlinie fallen und für die keine Widmung gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 („Seveso II-Widmung“) im Flächenwidmungsplan festgelegt ist, ersichtlich zu machen. Diese Ersichtlichmachung stellt eine Abbildung des Ist-Zustandes dar und legt den Bereich fest, im dem das Gefahrenpotential rund um den gegenständlichen Betrieb nicht mehr erhöht werden darf. Diese Erhöhung des Gefahrenpotentials umfasst z. B. den Bau oder die Erweiterung des Einkaufsmarktes (mit Geschäftsgebietwidmung) oder im Wohngebiet die Errichtung von Wohnhäusern bzw. den Ausbau im Hinblick auf Schaffung von neuem Wohnraum. Eine Erhöhung des Gefahrenpotentials seitens der auslösenden Firma ist ebenfalls nicht möglich, da hierzu die oben erwähnte Widmung notwendig wäre.

Die Firma Agrana ist ein Betrieb der aufgrund verschiedener Faktoren in die Seveso II-Richtlinie fällt. Hauptgrund ist der Polypropylentank im südwestlichen Bereich des Firmengebietes. Da die Festlegung des Gefahrenbereichs im Flächenwidmungsplan aufgrund des Oö. ROG 1994 in das Aufgabengebiet der Gemeinde fällt, wurde der Ziviltechniker Dipl.-Ing. Dr. Anton Stumreich mit einem Gutachten sowie der Errechnung eines Gefahrenbereiches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten beauftragt. Dieses Gutachten sowie die Darstellung des Gefahrenbereiches liegen dem Amtsvortrag bei. Es ist gelungen die nördliche Grenze des betroffenen Gebietes mit der Linie der Bahnhofstraße in Einklang zu bringen. Somit ist das Wohngebiet der „Bahnhofssiedlung“ von keinen Einschränkungen betroffen. Betroffen sind das Betriebsbaugelände bzw. Mischbaugelände nördlich der Bahnlinie bis zur Bahnhofstraße (Liegenschaften der Firma Arthofer Johann, Lagerhaus, Unimarkt, Egle, Wach, Arthofer Gustav und ÖBB). Im südlichen Bereich wurde die Grenze an das Wasserschutzgebiet der Firma Agrana angepasst. Hier ist nur Grünland betroffen. Ebenso betroffen sind die Liegenschaften Dreihann östlich des Werksgeländes. Im Zuge des auf die Einleitung folgenden Stellungnahmeverfahrens haben alle Betroffenen die Möglichkeit ev. Einwände darzulegen. Mit den entsprechenden Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung (Abteilung Raumordnung sowie Seveso-Beauftragter Dr. Schiefer) wurde die Abstandsausweisung bereits abgestimmt.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals genauer den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Der Tank wurde ja erweitert und sie möchte wissen, ob dies bereits berücksichtigt wurde.

Hr. Weichselbaumer: Nein. Es geht hier überhaupt nicht um eine Erweiterung.

Dies ist eine reine Bestandsaufnahme, die bereits im Jahr 2005 gemacht hätte

werden müssen. Durch die Raumordnungsnovelle wurde die Frist auf 2010

erstreckt. Er möchte jedoch dazu sagen, dass Aschach nicht die letzte Gemeinde

war. Alles was in der Erweiterung drinnen ist, ist nicht Angelegenheit der

Gemeinde, sofern es nicht bauliche Veränderungen gibt.

Fr. Dr. Wassermair: Sie ist einverstanden, dass dies so eingeleitet wird. Sie hätte nur wieder die Bitte, es ist zwar die Agrana ein Schwelle I Betrieb und ist nicht verpflichtet für Öffentlichkeitsarbeit oder für ein öffentliches Sicherheitskonzept, aber trotzdem wäre es beruhigend, wenn man wüsste, wie sich die Bevölkerung bei einem Notfall zu verhalten hat. Die Linienziehung, dass die Ausbreitungsradien genau bei der Bundesstraße aufhören, ist geschickt, aber im Notfall wird es dort nicht bremsen. Vielleicht kann man an die Agrana herantreten, um gemeinsam einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. Hr. Dr. Wassermair wäre auch gerne bereit dabei mitzumachen. Keine Panikmache, aber damit wir zumindest wissen, wie man sich im Notfall zu verhalten hat.

Hr. Weichselbaumer: Im Herbst ist das gesamte Brandschutz- und Sicherheitskonzept seitens der Agrana überarbeitet worden. Man muss mit der Agrana nochmals ein Gespräch führen, da Hr. Raican es auch für sinnvoll hält, wenn mehr Informationen an die Bevölkerung gegeben werden.

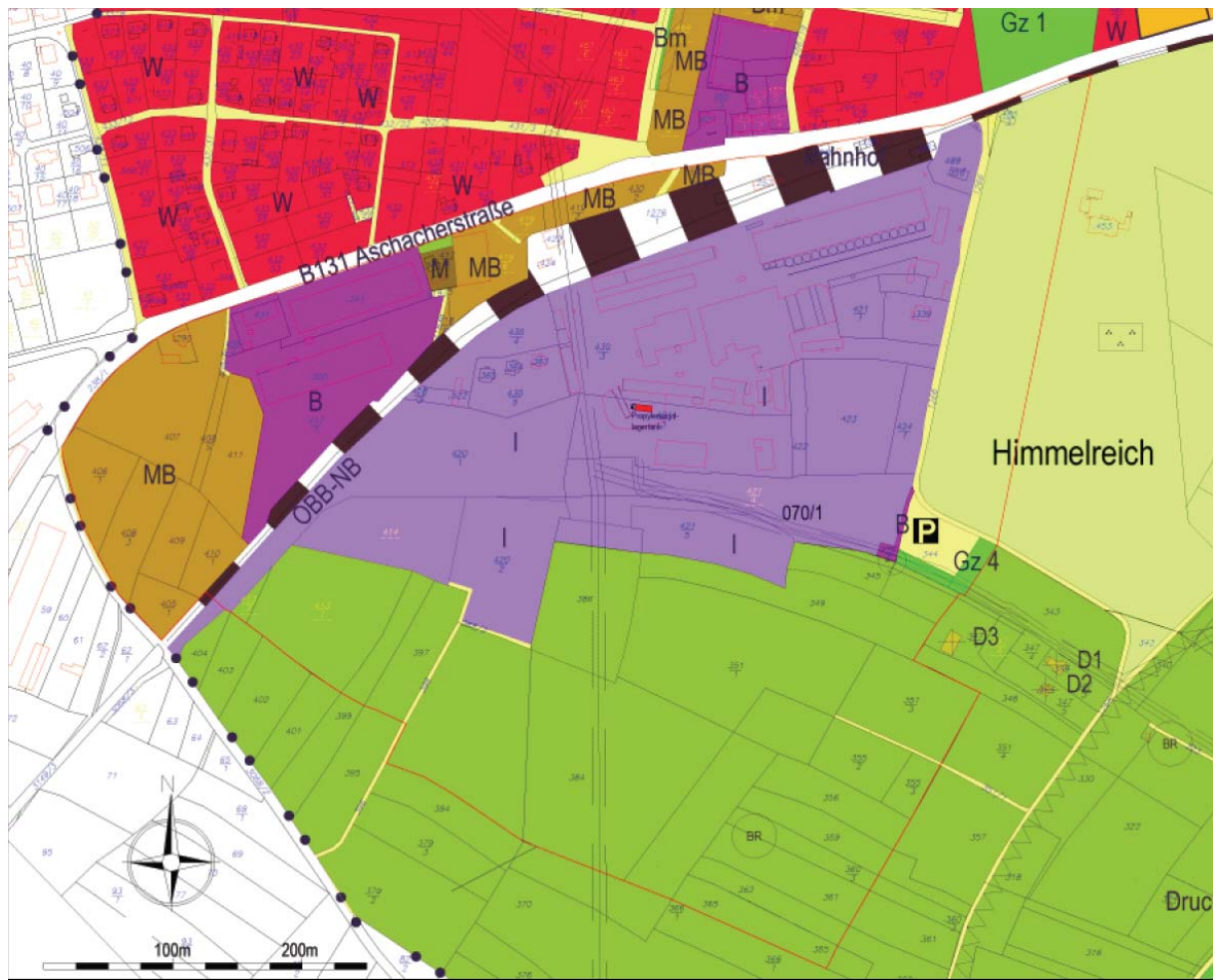
Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes anhand der vorliegenden Unterlagen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.1.



Anhang 3

**PG10/08 Fa. Agrana - Vorschlag für die Wahl angemessener Abstände**

29.11.2010

1. Aufgabenstellung

In der Marktgemeinde Aschach an der Donau befindet sich die Fa. Agrana Stärke GmbH. Der Betrieb fällt als Schwelle-1 -Betrieb unter die Seveso-II Richtlinie und ist noch nicht mit den Schutzabständen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Aschach als Seveso-II-Betrieb ausgewiesen. Die Gemeinde Aschach beauftragte den Unterzeichneten mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Festlegung von angemessenen Abständen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Für die Raumordnung bei Seveso-Betrieben sind das Industrieunfallrecht und die beiden Landesgesetze Raumordnungsgesetz und die Bauordnung zu berücksichtigen. Die wesentlichen Vorgaben für die Raumplanung sind im Anhang 1 zusammengefasst.

3. Angemessene Abstände

Nach der Empfehlung des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso stehen die angemessenen Abstände für die Zwecke der Raumordnung (Ausgabe Juni 2005) mit den in einem Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen in Relation. Das Verfahren zur Ermittlung soll einen Entfernungswert liefern, der als Grundlage für die Festlegung des angemessenen Abstandes dienen soll. Der angemessene Abstand selbst ist von der zuständigen Behörde (Gemeinde) gegebenenfalls nach Einholung von Gutachten festzulegen. Zu berücksichtigen ist dass der angemessene Abstand

- eine Möglichkeit von mehreren Optionen ist, um das Risiko für die Nachbarschaft zu vermindern
- nicht jede Folgen von Industrieunfällen in der Nachbarschaft außerhalb des Abstandes verhindern kann
- keine sichere Grenze ist
- eine Festlegung um langfristig eine Entflechtung zwischen Industrie und sensiblen Bereichen zu erreichen ist
- letztendlich ein Konsens unter Abwägung mehrerer Interessen ist, u.a. jener von Industrie- und Arbeitsinteressen einerseits und dem Schutzbedürfnis der Nachbarn andererseits

3.1. Mengenschwellenabhängiges Modell

Die im Juni 2005 revidierte Fassung der "Empfehlung des Bundesländer-Arbeitskreises Seveso als Grundlage zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Zwecke der Raumordnung" (nachfolgend Empfehlung bezeichnet) enthält im Kapitel 2.1 ein mengenschwellenabhängiges Abstandsmodell, das entsprechend den in einem Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen einen Entfernungswert liefert. Die Formeln basieren nur auf den Mengenschwellen und den im Betrieb vorhandenen Mengen. Dieses Rechenmodell soll für künftige Flächenausweisungen, aber auch bei bestehenden Anlagen verwendet werden.

Entsprechend der Empfehlung sind alle gefährlichen Stoffe zu betrachten, wobei diese Stoffe in Stoffgruppen bzw. Stoffkategorien unter Anwendung der Summenformel zusammenzufassen sind. Für jede Stoffgruppe bzw. -kategorie ist der Abstand zu berechnen. Maßgebend ist der jeweils größte Abstand. Der errechnete Abstand ist von jenem Punkt aus anzusetzen, auf dem sich die für die Abstandsbemessung maßgeblichen Anlagenteile mit entsprechenden Stoffgehalten befinden.

AGRANA	Abstände Raumordnung(1.1).doc	Seite 1 von 3
--------	-------------------------------	---------------

4.2. Brennbare und brandfördernde Stoffe

Brennbare und brandfördernde Stoffe werden im Bereich B2 gelagert und verwendet, sodass für diesen Bereich die Ermittlung angemessener Abstände angebracht ist. Dabei sind die nachfolgenden Stoffe, Mengen und Schwellen zu berücksichtigen. Daraus errechnet sich der angemessene Abstand mit 85 m. Die entsprechende Kurve ist im Lageplan eingetragen. Da der Austrittsort als Fläche anzusehen ist, wurde der Kreis elliptisch gestreckt.

	Tonnen	Schwelle nach Anhang 5 / Spalte 2 und 3
Propylenoxid	4	5/50
Essigsäureanhydrid	17	5.000/50.000
Reaktionsgemisch	4	5.000/50.000
Vinylacetat Monomere	17	5.000/50.000
Peressigsäure	2	50/200

4.3. Natriumhypochlorid

Für den absehbaren Fall, dass Natriumhypochlorid als umweltgefährdender Stoff eingestuft wird, soll bereits jetzt Vorsorge für einen ausreichenden Abstand getroffen werden. Für das Objekt 91 mit 55 t und das Objekt 47 mit 25 t errechnen sich angemessene Abstände von 83 bzw. 38 m bzw. als Summe betrachtet 120 m.

4.4. Giftige Stoffe (Objekte B2 Lager und Bereitstellungsfläche sowie B47)

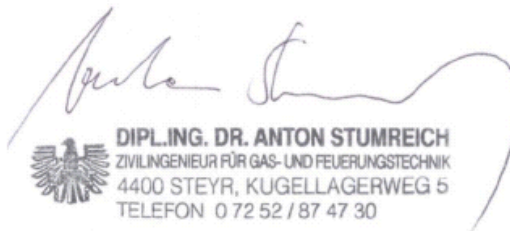
An giftigen Stoffen 1,8 t Phosphoroxichlorid (T+) sind im Objekt B47 und 2,2 t Epichlorhydrin im Objekt B2 vorhanden. Der daraus berechnete Radius beträgt 40 m.

5. Zusammenfassung

Wenn sämtliche gefährliche Stoffe nach Kategorien summiert und dann Abstandsberechnungen durchgeführt werden, erhält man einen angemessenen Abstand von knapp 200 m. Der Mittelpunkt des mit diesem Radius gebildeten Kreises wäre willkürlich in der Mitte des Fabrikgeländes anzusetzen.

Der vorliegende Vorschlag im Anhang 3 berücksichtigt die Radien um die größten Einzelmengen entsprechend dem Plan im Anhang 2, wobei der Propylenoxid-Tank mit 167 m abstandsbestimmend ist. Um die einzelnen Abstands-Kreise wurde als Umschließung eine rote Linie im Lageplan eingetragen, die weitgehend nach natürlichen Begrenzungen bzw. Grundstücksverläufen ausgeführt ist. Jedenfalls besteht im Norden keine Notwendigkeit, den angemessenen Abstand über die B 131 Aschacherstraße hinaus zu verlängern. Nach Süden und Westen wurde ein ausreichender Abstand im Hinblick auf eventuelle Erweiterungen vorgesehen.

Die berechneten Abstände sind als Empfehlung zu sehen und sollen noch mit den betroffenen Behörden abgestimmt werden.



DIPL.ING. DR. ANTON STUMREICH
ZIVILINGENIEUR FÜR GAS- UND FEUERUNGSTECHNIK
4400 STEYR, KUGELLAGERWEG 5
TELEFON 0 72 52 / 87 47 30

Anhang 1 Rechtsgrundlagen

Anhang 2 Lageplan mit Radien für einzelne Stoff-Kategorien (übernommen von Fa. Agrana)

Anhang 3 Lageplan mit Vorschlag des Schutz-Abstandes

1.1. Industrieunfallrecht

Abschnitt 8a der Gewerbeordnung legt im 3 84c die Pflichten des Betreibers eines Schwelle-1 oder -2- Betriebs fest. Schwelle-1-Betriebe müssen gemäß § 84c (4) ein Sicherheitskonzept ausarbeiten und umsetzen. Für Schwelle-2 Betriebe ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem darzulegen ist, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Weitere Präzisierungen finden sich in der Industrieunfallverordnung, vor allem für Schwelle-2-Betriebe hinsichtlich des Sicherheitsberichts sowie zur Notfallplanung, zum Sicherheitsmanagementsystem und zur Information der Öffentlichkeit. Der Betreiber eines Schwelle-1-Betriebes muss zum Unterschied vom Schwelle-2-Betrieb **keine speziellen Informationen den für die Raumplanung** zuständigen Behörden liefern, da diese mit dem Sicherheitsbericht gekoppelt sind.

1.2. Raumordnung

Die Raumordnungsbelange sind im Oö. Raumordnungsgesetz 1994, in der Fassung vom 23.08.2010, geregelt. Davon betreffen folgende Teile die Seveso-II-Betriebe:

Gemäß §2 (3) ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen, einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Als öffentlich genutzte Gebiete im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere Flächen, die für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude, Tourismusbetriebe oder Freizeiteinrichtungen bestimmt sind.

Bezüglich des Flächenwidmungsplans hält § 18 fest, dass jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen hat. Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Flächenwidmungsteil und dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept).

Nach §21 (2) Z11 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen gewidmeten oder ersichtlich gemachten Betrieben im Sinn der SEVESO II-Richtlinie einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein **angemessener Abstand** gewahrt bleibt. Soweit dies zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele erforderlich ist, sind in den jeweiligen Gebieten Schutz- oder Pufferzonen vorzusehen.

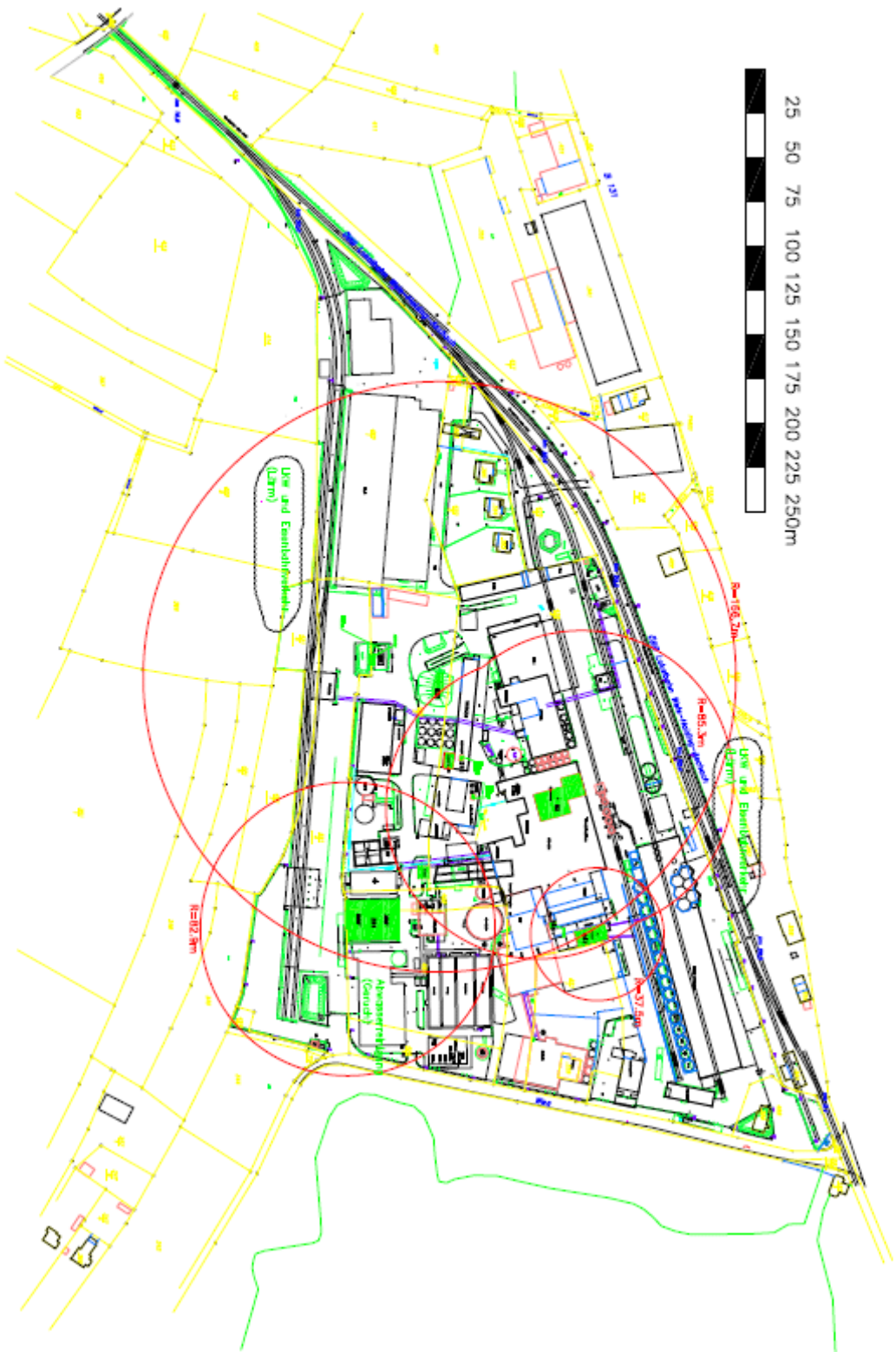
Im § 23 (4) Z3 wird vorgegeben, dass Flächen, die dazu bestimmt sind, Seveso II-Betriebe aufzunehmen, unter **Sondergebiete** des Baulands fallen, wobei im Flächenwidmungsplan innerhalb derartiger Sondergebiete des Baulands nach dem zulässigen Gefährdungspotential der Betriebe weiter differenziert werden kann.

Des Weiteren wird im Artikel II (Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 115/2005) unter Absatz (4) vermerkt, dass bestehende Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen und für die keine Widmung gemäß § 23 (4) Z3 im Flächenwidmungsplan festgelegt ist, **bis längstens 31. Dezember 2010 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind**.

1.3. Bauordnung

Für die Erteilung einer Baubewilligung ist nach § 35 (1) Z3 u.a. die Voraussetzung, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Nähe zu einem bestehenden Betrieb im Sinn der Seveso II-Richtlinie das Risiko eines schweren Unfalls im Hinblick auf die menschliche Gesundheit weder vergrößern noch die Folgen eines solchen Unfalls im Hinblick auf die menschliche Gesundheit verschlimmern kann.

Durch diese unpräzise Formulierung in der OÖ. Bauordnung ist die Genehmigung eines Baubewilligungsantrages für die Behörde bzw. die Beurteilung durch den Bausachverständigen schwierig geworden, insbesondere sind Aussagen zur menschlichen Gesundheit durch Bausachverständige problematisch. Daher sind eindeutige Regelungen wie weit Auswirkungen von Seveso-Betrieben reichen können, wünschenswert.



1.2. **Abtretung der Grundfläche rund um die Kirche – Grundteilungsplan und Vereinbarung – Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung vom 4. April 2011 wurde die entsprechende Grundfläche rund um die Kirche vom Vermessungsbüro Bauer neu vermessen. Der entsprechende Teilungsplan liegt nun vor und soll laut § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden. Zu dieser Durchführung ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien notwendig. Ein entsprechender Entwurf dieser Vereinbarung liegt bei.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Es handelt sich nur mehr um die formale Durchführung des Beschlusses der letzten Sitzung.

Hr. Herwig Hosiner: Warum ist das Datum vom April 2011 und nicht von damals aus dem Jahr 1970 verwendet worden.

Hr. Weichselbaumer: Es haben sich in der Zwischenzeit die Bezugspunkte bezüglich der Vermessung geändert und auch verschiedene andere Sachen. Sonst hätte man den alten Beschluss nehmen können.

Dies ist kein neu eingebrachter Antrag. Dieser Beschluss muss wegen der damaligen nicht Durchführung des rechtskräftigen Beschlusses nochmals vom Gemeinderat bestätigt werden.

Anträge des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Abtretung anhand des vorliegenden Teilungsplanes sowie die dazugehörige Vereinbarung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 3. Januar 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Grundeigentümer) und-----

b.) der **Römisch-Katholischen Pfarre Aschach an der Donau**, Pfarrgasse 1, 4082 Aschach an der Donau, vertreten durch Pfarrassistent Mag. Alois Aichinger, geboren am 31. Dezember 1955 in Hartkirchen, wohnhaft Pflegerstraße 1, 4081 Hartkirchen (im Folgenden kurz Pfarre Aschach), ----

wie folgt:-----

Erstens: Der Grundeigentümer tritt ab und übergibt die im beiliegenden Teilungsplan gekennzeichnete Teilfläche 1 der Grundparzelle Nr. 1257/14 EZ 905 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Pfarre Aschach, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet.-----

Zweitens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung gem. § 15 LiegTeilG, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Drittens: Die Pfarre Aschach verpflichtet sich hiermit sämtliche aus diesem Grundtausch erwachsenden Kosten zu übernehmen-----

Viertens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht-----

Aschach a. d. Donau, am _____

.....
Mag. Alois Aichinger

.....
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Rechnungsabschluss 2010 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde der Rechnungsabschluss 2010 geprüft. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Lt. Auskunft des BZ-Bearbeiters werden BZ-Mittel in der Höhe von € 179.000,-- zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

Fr. Schnell: Es waren einige Beanstandungen wie der Abgang bei Essen auf Rädern und diverse andere Sachen und sie wollte fragen, ob diese behoben wurden oder werden.

AL Rathmayr: Diese Sachen sind in Arbeit.

Fr. Gredler: Zu Essen auf Rädern möchte sie sagen, dass sich der Abgang durch den Ankauf von Geschirr ergeben hat. Es wird in der nächsten Sozialausschusssitzung über eine Erhöhung des Essenspreises gesprochen.

Hr. Weichselbaumer: Es wurde auch von der ÖVP Fraktion alles angeschaut. Es waren ein paar Sachen im Prüfbericht, die er nicht ganz verstehen kann. Er bringt dann einige Details zur Kenntnis.

Es entsteht noch eine kurze Diskussion.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 2.1.



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft
Eferding
4070 Eferding • Stefan-Fadingerstraße 2-4

Geschäftszeichen:
Gem40-17-1-2011-W/Sts

Bearbeiter: Andreas Wenzl
Tel: 07272 / 2407-305
Fax: -399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at

<http://www.ooe.gv.at>

Eferding, 25. Mai 2011

Herrn Bürgermeister
Ing. Friedrich Knierzinger
o.A. Marktgemeindeamt Aschach/D.
4082 Aschach an der Donau

Pa 413-39/11

Kn

Rechnungsabschluss 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ing. Knierzinger!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 4. April 2011 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2010 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

IV. Dr. Josef Hölzinger

Anlagen: Rechnungsabschluss 2010
Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di 7.30 bis 17:00 Uhr.

Amtsstunden: Mo, Di 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Mi 7:00 bis 13:00 Uhr, Do 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr 7:00 bis 12:30 Uhr, MI: eingeschränkter Dienstbetrieb von 13:00 bis 17:00 Uhr.

DVR.0069738 (Rechnungsabschluss)



Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2010 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2010 in der Sitzung am 4. April 2011 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schloss inklusive Abwicklung des Vorjahresergebnisses mit einem Sollfehlbetrag in der Höhe von € 242.157,70 ab. Zur teilweisen Bedeckung des Abganges aus dem Rechnungsjahr 2009 in der Höhe von € 194.750,49 (davon anerkannter Abgang € 191.250,35) wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 95.000 gewährt. Das reine Ergebnis für das Jahr 2010 errechnete sich daher wie folgt:

Gesamtsumme der Ausgaben	3.844.519,27
- Gesamtsumme der Einnahmen	3.602.361,57
= Soll-Fehlbetrag 2010	242.157,70
- Fehlbetrag 2009	194.750,49
+BZ Haushaltsausgleich 2009	95.000,00
= bereinigtes Jahresergebnis (Fehlbetrag)	142.407,21

Im Voranschlag 2010 war ein Abgang in Höhe von € 125.200 veranschlagt, der im Nachtragsvoranschlag, einschließlich der Fehlbetragsabwicklung 2009, um € 275.600 nach oben zu korrigieren war. Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag ergaben sich schlussendlich Mehreinnahmen von insgesamt € 117.245,43, Mindereinnahmen von insgesamt € 74.683,86, Ausgabeneinsparungen von insgesamt € 197.277,34 und Ausgabenüberschreitungen von insgesamt € 81.196,61, sodass eine Fehlbetragsverminderung um € 158.642,30 erzielt wurde. Ohne Berücksichtigung der Vorjahresabwicklung errechnete sich zum ursprünglichen Voranschlag eine Ergebnisverschlechterung um € 17.207,21.

Das Maastricht-Ergebnis zeigte einen negativen Finanzierungssaldo von € 197.649,15.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Bei den Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 46.559,19 handelte es sich ausschließlich um zweckgebundene Verkehrsflächenbeiträge und Kanalanschlussgebühren.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Insgesamt vereinnahmte die Marktgemeinde € 76.953,27 an Verkehrsflächenbeiträgen sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren, die nachstehenden zweckentsprechenden Verwendungen zugeführt wurden:

- > Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt € 46.559,19
- > Investitionen ordentlicher Haushalt € 23.753,48
- > Zuführungen an Rücklagen € 6.640,58.

Erneut wird mitgeteilt, dass die Zuführungen künftig auf Sollbasis vorzunehmen sind.

Investitionen:

Im Haushaltsjahr 2010 verbuchte die Marktgemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben der Postenklasse 0 in Höhe von € 32.631,84. Im Einzelnen waren nachstehende Ausgaben festzustellen:

Voranschlagstelle	Investition	Ausgaben	Einnahmen
1/0100/0420	Heizungsboiler	€ 445,47	
1/2400/0430	Bank mit Rückenlehne	€ 975,69	
1/4230/0430	Geschirrankauf	€ 949,29	
1/6120/0500	Ankauf von Verkehrszeichen	€ 3.007,27	BZ OH-Ausgleich € 1.116 ¹
1/6170/0430	PC-Set, Hochdruckreiniger	€ 2.912,76	BZ OH-Ausgleich € 2.275,56 ²
1/8150/0430	Erdkabel	€ 587,88	
1/8500/0040, 0041	Hausanschlüsse, Schieber- erneuerung, Unterflurhydrant	€ 19.615,86	Anschlussgebühren ³
1/8510/0040	Hausanschlüsse	€ 4.137,62	Anschlussgebühren

Nach Abzug der korrespondierenden Einnahmen sowie der seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten Investitionen verblieb ein Investitionsaufwand von € 5.486,80.

Entsprechend dem Voranschlagserlass dürfen Investitionen im ordentlichen Haushalt ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis zur maximalen Obergrenze von insgesamt € 5.000 getätigt werden.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Der Instandhaltungsaufwand erreichte eine Höhe von € 148.175,30, d. s. 4,11 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Der durchschnittliche Aufwand der Haushaltsjahre 2005 bis 2009 bezifferte sich mit rund € 181.600.

Für nachstehende im Voranschlag 2010 nicht vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen erteilte die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Abwicklung im ordentlichen Haushalt und zur Anerkennung im Rahmen der Abgangsdeckung:

- Reparatur Unimog, Kostenrahmen € 31.000⁴
- PC-Einbindung ins Schulnetz, Kostenpauschale € 500⁵
- Reparatur Rasenmäher und Sicherheitstüren Hauptschule, Gesamtkosten € 3.545⁶
- Wasserrohrbruch Ritzbergerstraße, Kostenrahmen € 2.000⁷
- Austausch Abwassertauchpumpen, Gesamtkosten € 15.571⁸ (keine Überschreitung des Voranschlagsbetrages, Finanzierung durch Gebührenüberschuss Abwasserbeseitigung).

Insgesamt verteilte sich der Instandhaltungsaufwand wie folgt:

Post	Instandhaltung	Ausgaben
611	Straßenbauten	€ 18.118,57
612	Wasser-/Kanalanlagen	€ 53.152,35
613	sonst. Grundstückseinrichtungen	€ 593,72
614	Gebäude	€ 7.818,48
616	Maschinen	€ 4.989,15
617	Fahrzeuge	€ 41.126,71
618	sonstige Anlagen	€ 18.775,29
619	Sonderanlagen	€ 3.601,03

¹ IKD(Gem)-311051/351-2010-Pür vom 27.9.2010

² IKD(Gem)-311051/314-2010-Kep vom 26.2.2010

³ IKD(Gem)-311051/332-2010-Kep vom 10.5.2010

⁴ IKD(Gem)-311051/336-2010-Kep vom 4.6.2010

⁵ IKD(Gem)-311051/343-2010-Kep vom 5.7.2010

⁶ IKD(Gem)-311051/335-2010-Pür vom 13.8.2010

⁷ IKD(Gem)-311051/339-2010-Kep vom 4.6.2010

⁸ IKD(Gem)-311051/328-2010-Kep vom 26.4.2010 und IKD(Gem)-311051/333-2010-Kep vom 25.5.2010

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2010 € 28.267,53 ermittelt, d. s. € 11,84 je Einwohner⁹. Diese Förderungshöhe entsprach den Richtlinien für Gemeindeförderungen.

Rücklagen:

Zum 31. Dezember 2010 verfügte die Marktgemeinde über eine Rücklage Wasserversorgung in Höhe von € 28.500,69, wovon € 233,24 auf einem Sparbuch lagerten und € 28.267,45 als Verwahrgeldrest (Voranschlagstelle 9/-367000) dargestellt waren. Im Vermögen der Marktgemeinde (folglich auch im Rücklagennachweis) war erneut nur das Guthaben des Sparbuches erfasst.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den tatsächlichen Rücklagenstand im Vermögen zu erfassen. Weiters sind die mit der Rücklage verbundenen Buchungen (wie Zinsertrag, KEST., Zuführung des Ertrages) dem Unterabschnitt 850 zuzuordnen.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren schließliche Einnahmerückstände in Höhe von € 43.765,80 ausgewiesen. Grundsätzlich wurden Steuer- und Abgaberrückstände auf Grund des EDV-gestützten Mahnprogramms vierteljährlich unter Anrechnung von Säumniszuschlägen automatisch eingemahnt.

Fremdfinanzierungen:

- Darlehensneuaufnahmen tätigte die Marktgemeinde im Rechnungsjahr 2010 in Höhe von € 905.100 für nachstehende Verwendungszwecke:
 - Ausfinanzierung AOH-Vorhaben € 210.100 (davon noch € 9.347,01 Verwahrgeldrest für 2011) und
 - Kanalsanierungsmaßnahmen € 695.000.

Zum 31. Dezember 2010 war daher ein Schuldenstand von € 3.482.777,33 bzw. € 1.592,49 pro Einwohner¹⁰ festzustellen. Dieser setzte sich wie nachstehend angeführt zusammen:

- € 777.525,44 Schuldenart 1 - Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, und
- € 2.705.251,89 Schuldenart 2 - Schulden für Einrichtungen, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden.

Für Tilgung und Zinsen fiel 2010 ein Aufwand in Höhe von 211.587,95 an. Hierzu vereinnahmte die Marktgemeinde Annuitätenzuschüsse von € 57.379,95, sodass sich der Nettoschuldendienst auf € 154.208 belief. Die Darlehenszinssätze bewegten sich durchwegs innerhalb einer marktkonformen Bandbreite.

In der Sitzung am 8. November 2010 beschloss der Gemeinderat die vom Land von Abgangsgemeinden eingeforderte Verlängerung der Laufzeiten der Siedlungswasserbaudarlehen auf 33 Jahre, wobei eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Analyse) nicht angestellt wurde.

- An das E-Werk Wels waren auf Grund des E-Contracting-Vertrages € 14.849,64 an Tilgung und Zinsen zu leisten.
- Die Leasingverbindlichkeit für das Bauhoffahrzeug machte € 3.453,30 aus.

⁹ 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

¹⁰ 2.187 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2008

- Auf Basis von vier Angeboten wurde mit dem Billigst- bzw. Bestbieter ein Kassenkreditvertrag über einen Rahmen von € 580.000 abgeschlossen. Der Sollzinssatz orientierte sich am 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,3 %-Punkten.

Mit dem vereinbarten und laut Oö. Gemeindeordnung 1990 maximal zulässigen Höchststrafen konnte die Marktgemeinde im Finanzjahr 2010 das Auslangen nicht finden. Überschreitungen des Rahmens bis zu 55 % waren festzustellen. Auch mit der Zuzählung des Darlehens in Höhe von € 210.100 zur Bedeckung der außerordentlichen Fehlbeträge mit 8. Oktober 2010 konnte der zulässige Kassenkreditrahmen nur kurz eingehalten werden. Insgesamt fielen für die Inanspruchnahme des Kassenkredites Sollzinsen von € 9.246,13 an. Zusätzlich waren für Überziehungen der weiteren Girokonten der Marktgemeinde noch Sollzinsen von € 342,40 zu leisten.

Die Marktgemeinde wird nachdrücklich auf die Beachtung der Bestimmungen des § 83 Oö. Gemeindeordnung hingewiesen.

- Insgesamt hatte die Marktgemeinde für die Fremdfinanzierungen € 182.099,47 aufzuwenden, d. s. 8,37 % der Steuerkraft (=Gemeindeabgaben und Ertragsanteile) bzw. 5,06 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten € 905.067,48 bzw. 25,12 % der ordentlichen Einnahmen aus. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2009 bedeutete dies eine leichte Steigerung um 0,6 %.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

- Die Einrichtung Kindergarten¹¹ verzeichnete im Rechnungsjahr 2010 einen Abgang von € 140.666,06. Bei durchschnittlich 72,5 Kindern errechnete sich ein Beitrag der Marktgemeinde von € 1.940,22 pro Kind und Jahr, der im Bezirksvergleich im oberen Bereich anzusiedeln war.
- Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder und Schüler vereinnahmte die Marktgemeinde Essensbeiträge von € 2,50 bzw. € 3,40 pro Mahlzeit (inkl. Ust.). Aussagen zur kostendeckenden Führung der Einrichtungen Schülerausspeisung und Mittagsverpflegung Kindergarten lassen sich aus der Buchhaltung allerdings nicht ableiten, nachdem die vollständigen Einnahmen und Ausgaben nach wie vor nicht den entsprechenden Unterabschnitten 2320 und 2401 angelastet sind.
- Bei der Einrichtung Essen auf Rädern¹² errechnete sich ein Abgang von € 2.784,44. Vom Gemeinderat waren die Portionenpreise gestaffelt nach dem Einkommen mit € 5,90 bis € 7 (jeweils inkl. Ust.) festgesetzt.
Die Marktgemeinde wird aufmerksam gemacht, dass privatrechtliche Entgelte grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind.
- Die Einrichtung Abfallabfuhr verzeichnete einen Fehlbetrag von € 1.859,60. Die Abfallgebühr war festgesetzt mit € 9 je abgeführter 120 l-Tonne (exkl. Ust.).
Die Marktgemeinde hat bei der Einrichtung Abfallabfuhr Ausgabendeckung sicher zu stellen.
- Der Betrieb Wasserversorgung¹³ erbrachte einen Überschuss von € 95.387,48. Die Wasserbezugsgebühr entsprach mit € 1,48 je Kubikmeter bezogenen Wassers (exkl. Ust.) der vom Land vorgegebenen Mindestgebühr für Abgangsgemeinden.
- Der Betrieb Abwasserbeseitigung¹⁴ erwirtschaftete einen Überschuss von € 26.456,99. Die Kanalbenutzungsgebühr entsprach mit € 3,36 je Kubikmeter Wasserverbrauch (exkl. Ust.) ebenfalls der vom Land vorgegebenen Mindestgebühr für Abgangsgemeinden.

¹¹ ohne Investitionsausgaben

¹² ohne Investitionsausgaben

¹³ ohne Wasseranschlussgebühreneinnahmen, Investitionsausgaben, Entschädigungszahlungen und Rücklagenzuführungen

¹⁴ ohne Kanalanschlussgebühreneinnahmen und Investitionsausgaben

Feuerwehrwesen:

Für die Freiwillige Feuerwehr beliefen sich die Ausgaben auf € 19.596,93. Einnahmen waren nicht verbucht. Der daraus abzuleitende Aufwand der Marktgemeinde von € 8,96 pro Einwohner¹⁵ war sparsam.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Die Repräsentationsausgaben waren mit € 1.000 (= 0,3 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister € 464,60 dieser Mittel.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren € 7.000 (= 1,8 ‰) vorgesehen. Von diesem Betrag verausgabte der Bürgermeister € 5.742,20.

Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen kann dem Bürgermeister ein grundsätzlich sparsamer Umgang mit diesen Mitteln bestätigt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt standen einschließlich der Abwicklung der Überschüsse und Fehlbeträge des Vorjahres Einnahmen von € 1.214.973,07 Ausgaben von € 1.446.963,33 gegenüber. Somit errechnete sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von € 231.990,26.

Vorhaben	Abgang gesamt	vorerst be- deckt durch	gesicherte Förderungsmittel
4. KG-Gruppe	€ 12.449,01	Kassenkredit	€ 6.000 BZ 2011 und € 15.400 LZ 2011
Kanalsanierung	€ 4.717,65	Kassenkredit	
Kanalsanierung 2010	€ 22.047,00	Kassenkredit	
Straßenbau 2010-2012	€ 192.776,60	Kassenkredit	€ 400.000 BZ 2010-2012

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig die Bestimmungen der §§ 80 und 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 bei der Abwicklung außerordentlicher Vorhaben strikt zu beachten.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

- Im Sinne des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12. November 2003¹⁶ ist zu prüfen, inwieweit die Darstellung von Investitions- und Tilgungszuschüssen bzw. Gewinnentnahmen im Abschnitt 85 eine Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses des Rechnungsabschlusses bewirkt.
- Für die betrieblichen Einrichtungen sind Verwaltungskostentangenten zu ermitteln und bei den entsprechenden Unterabschnitten darzustellen.
- Für die Verbuchung der Aschacher Gutscheine (Voranschlagstelle 1/4190/7780) ist Voranschlagstelle 1/4290/7680 heranzuziehen. Auch die Ausgaben für den Seniorentag sind dem Unterabschnitt 429 zuzuordnen.
- Bei der Verbuchung der Interessentenbeiträge (Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge) ist von der Praxis der gleichzeitigen Soll-/Ist-Buchung abzugehen.
- Voranschlagstelle 1/6900/7511 ist nicht im Nachweis über die Leistungen für das Personal auszuweisen.
- Die Vermögensrechnung ist nach wie vor nicht im Sinne der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erstellt.

¹⁵ 2.187 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2008

¹⁶ Gem-013019/947-2003-J/JPü

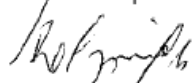
- Die in der voranschlagsunwirksamen Gebarung offenen schließlichen Reste (z.B. Hafrücklässe) sind auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls auszubuchen. Teilweise trifft dies auch auf schließliche Einnahmen- und Ausgabenreste des ordentlichen Haushaltes zu.
- Sämtliche Einnahme- und Ausgabebuchungen müssen durch ordnungsgemäße Rechnungsbelege gemäß § 66 Oö. GemHKRO nachvollziehbar belegt sein.

Schlussbemerkung:

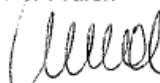
Der Rechnungsabschluss 2010 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 25. Mai 2011

Der Bezirkshauptmann:


i.V. Dr. Josef Holzinger

Der Prüfer:


Andreas Wenzl

Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2010:

Verein Lebenswertes Aschach	€ 1.000,00
Mitgliedsbeitrag KDZ	€ 130,00
verschiedene Subventionen UA. 061	€ 6.820,00
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	€ 328,05
Verwaltungskostenbeitrag Bezirks-Feuerwehrkommando	€ 535,81
Subventionen Sportverein	€ 4.000,00
Subvention Bezirkssportorganisation	€ 218,90
Subvention ÖTB Aschach	€ 2.000,00
Subventionen Musikvereine	€ 2.110,00
Veranstaltungen, Feiern (abzgl. Einnahmen)	€ 1.210,93
Seniorentag	€ 2.713,70
Aschacher Gutscheine	€ 1.690,00
Beiträge Schulveranstaltungen	€ 1.146,60
Säuglingspakete	€ 1.960,00
Aktionen Umweltausschuss (abzgl. Förderung)	€ 349,54
Schnupperticket	€ 554,00
Beitrag Donau in Flammen	€ 1.500,00
Summe	€ 28.267,53

2.2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 6. 6. 2011 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Prüfungsausschuss hat am 6. Juni 2011 die letzte Sitzung abgehalten.
Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 06.06.2011 um 19:00 Uhr
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Ulrike Greinöcker, Obfrau, Paul Ettl, Johann Rechberger, Alfred Schöppl, sowie
Irmtraud Dieplinger-Groiss als Schriftführerin.

Die Obfrau begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1: **AVZ**

Bei der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen weist der Prüfungsausschuss
darauf hin, dass die unter 6.1 geforderte Tarifordnung für jedes Kalenderjahr
nicht vorliegt, sondern die Tarifordnung vom Jahr 2005 als aktuelle definiert
wird. In der Tarifordnung von 2005 steht geschrieben, dass diese nur bis
31.12.2005 Gültigkeit hat. Von Seiten des Prüfungsausschusses wird daher um
den Beschluss einer aktuellen Tarifordnung mit nachstehenden Änderungen
ersucht.

Bei den Tagestartifen für Ortsansässige und Nicht-Ortsansässige muss die Formulierung „pro Tag“ eingefügt werden.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der Pächter € 1.898.38 für die Betriebskostenabrechnung 2010 schuldig ist und weist den GR darauf hin, dass im Pachtvertrag unter „Vertragsdauer“ (S 3) festgehalten ist, dass eine sofortige Vertragsauflösung möglich ist nach eingetretener Fälligkeit der Leistungsverpflichtung und schriftlicher Einmahnung sowie Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, wenn seitens des Pächters nach Ablauf dieser Nachfrist nicht entsprochen worden ist. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass im Falle eines Zahlungsverzuges der Pächter bei eingetretener Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu ersetzen hat. Der Prüfungsausschuss möchte daher, dass bei der Mahnung der offenen Forderung die Verzugszinsen berechnet werden.

Der Prüfungsausschuss macht dem Gemeinderat den Vorschlag, dass von Seiten der Verpächterin Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen des Pächters genommen wird, um feststellen zu können, ob mit Recht die niedrige Pacht weiterhin verrechnet wird, oder ob eine Erhöhung möglich ist.

Zum Abschluss teilt die Schriftführerin mit, dass der Pächter bis jetzt die Pacht sowie die Betriebskosten-Akontozahlungen immer pünktlich bezahlt hat.

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass nach Erstellung einer Jahresabrechnung die Betriebskosten-Akontozahlungen angepasst werden müssen.

Tagesordnungspunkt 2: **Allfälliges**

Der Prüfungsausschuss wird bei der nächsten Sitzung die Heiz- und Stromkosten des Schopperplatzareals von 2009 und 2010 prüfen und ersucht die Gemeindeverwaltung, dass bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung auch eine genaue Abrechnung des Ölverbrauchs vorliegt.

Die Obfrau schließt die Sitzung um 20:15.

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 06.06.2011 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfbericht wird von der Obfrau des Prüfungsausschusses vollinhaltlich verlesen.

Fr. Schnell: Sie hätte eine Frage an die Amtsleitung. Wurde einmal Einsicht genommen in die Geschäftsaufzeichnungen des AVZ-Pächters?

AL Rathmayr: Nein

Fr. Schnell: Es stand einmal im Prüfbericht, dass dies geschehen soll, damit man weiß, wie das AVZ wirtschaftlich dasteht.

AL Rathmayr: Weil darüber gesprochen wurde, dass mit dem Pächter sowieso ein Gespräch geführt werden soll.

Fr. Dr. Wassermair: Bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung sollen die Heiz- und Stromkosten der letzten Jahre, die im Strombauleitungsareal angefallen sind geprüft werden. Es sollen aber auch die Heizkosten 2011 mit einbezogen werden.

Sie findet auch, dass man für Prüfungen mehr zusammenkommen lassen soll, damit sich die Sitzungen des Prüfungsausschusses mehr rentieren.

Fr. Schnell: Es wäre gut wenn Sachen wie Straßen und Kanal geprüft werden und nicht Kleinigkeiten, wo es teilweise um wenig Geld geht.

Fr. Greinöcker: Fr. Schnell war bei der Amtsleitung und hat um eine Prüfung des Kanals am Sommerberg gebeten. Sie konnte jedoch nichts ausschreiben, da keiner genau wusste, was eigentlich geprüft werden soll.

AL Rathmayr: Sie bittet, dass in Zukunft die Kontakte bezüglich Sitzungen oder Prüfungen direkt mit der Obfrau des Prüfungsausschusses gemacht werden, denn dies ist nicht die Aufgabe der Verwaltung.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

2.3. Nachtragsvoranschlag 2011 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der steigenden Ertragsanteile und einiger nicht vorhersehbarer Ausgaben wurde seitens der Buchhaltung ein Nachtragsvoranschlag angefertigt.

Die wesentlichsten Abweichungen zum Voranschlag sind auf den Seiten, 123, 124, 125 und 126 aufgeführt.

Zu bemerken ist, dass der Nachtragsvoranschlag einen Überschuss von €5.100,-- aufweist.

Beratung:

Fr. Schnell: Lt. Gesetz muss der Nachtragsvoranschlag genauso aussehen wie der normale Voranschlag. Das Wichtigste, was die Grünen bereits bei der Sitzung am 4.4.2011 verlangt haben, ist ein adaptierter Mittelfristiger Finanzplan. Es fehlen einige Unterlagen wie der Querschnitt und der neue Schuldennachweis, nachdem bei dem letzten € 696.000,- gefehlt haben. Beim Personal gab es auch Veränderungen.

Die Grünen werden diesem Punkt daher nicht zustimmen.

AL Rathmayr: Der Nachtragsvoranschlag hat nicht so auszusehen wie der Voranschlag und das wurde auch bereits mehrmals mitgeteilt. Die ganzen Sammelnachweise müssen nicht dabei sein und darüber wurde sicher bei Hrn. Wenzl Erkundigungen eingeholt.

Fr. Schnell: Ihrer Meinung nach muss es dabei sein.

AL Rathmayr: Laut Gesetz muss es nicht dabei sein.

Fr. Dr. Wassermair: Es würde aber niemandem ein Stein aus der Krone fallen, wenn man zumindest den Querschnitt hineingibt, damit sich ein Gemeindemandatar ein Bild machen könnte.

AL Rathmayr: Sie kann dies jederzeit bei der Gemeinde einfordern, aber es stand noch nie in einem Prüfbericht, das dies gefehlt habe.

Fr. Dr. Wassermair: Sie wird sich dazu die Meinung vom Land einholen.

Hr. Weichselbaumer: Die ÖVP hat sich auf die Richtigkeit verlassen und sieht es auch nicht so tragisch, da der Nachtragsvoranschlag aus einem bestimmten Grund gemacht wurde, eben deshalb, da sich unter anderem die Ertragsanteile geändert haben. Für die ÖVP ist wichtig, dass der Nachtragsvoranschlag gemacht wurde. Der Überschuss ist nicht unbedingt ein Grund zur Freude, denn bis Herbst kann sich wieder einiges ändern.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag 2011 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.3.

3.1. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Trotz Gratiskindergarten muss eine Tarifordnung erstellt werden, da der Besuch des Kindergartens für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ab dem Schuleintritt sowie für Kinder, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, kostenpflichtig ist. Von der OÖ Landesregierung wurde ein Muster für eine solche Verordnung zu Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Schulausschusses überarbeiteten dieses Muster in der Sitzung vom 16.06.2011 und leiten hiermit dieses Muster an den Gemeinderat weiter. Seitens des Schulausschusses wird die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, die vorliegende Tarifordnung zu beschließen.

Beratung:

Fr. Gerhold: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Tarifordnungsentwurf möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten der Marktgemeinde Aschach/Donau

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebens-gefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2011 sind die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) lückenlos nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Juli des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich eingehoben. Für den Monat August entfällt der Elternbeitrag.
- (6) Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich anteilmäßig, wenn ein Kind den Kindergarten wegen Krankheit durch mindestens 2 Wochen während eines Monats nicht besuchen kann. Eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **160 Euro**.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern **100 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro oder
 2. 4,8 % für darüber hinaus gehender Inanspruchnahme, maximal **213 Euro**.

- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt oder zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro oder
 2. 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 133 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt oder zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,00 Euro monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann im Juli von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10
Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Die Höhe des Beitrages wird anteilmäßig an die Benutzer laut Anmeldung aufgeteilt, falls keine ehrenamtliche Begleitperson zur Verfügung gestellt wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2011 in Kraft.

3.2. Einführung eines Kindergartenbusses – Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Leidinger – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Auf Anregung des Elternvereines wurde Anfang Juni eine Bedarfserhebung bezüglich Kindergartenbus durchgeführt. Aufgrund dieser Bedarfserhebung benötigen 11 Kinder einen Kindergartenbus für das kommende Kindergartenjahr. Die Kosten für den Kindergartenbus werden zu 2/3 vom Land Oberösterreich gefördert, wenn die Distanz zwischen Wohnung und Kindergarten mindestens einen Kilometer beträgt. Für das Kindergartenjahr 2011/2012 soll somit Hin- und Rückfahrt von der Fa. Leidinger aus Stroheim übernommen werden. Die unbedingt erforderliche Begleitperson wird jedoch vom Land nicht gefördert. Seitens des Schulausschusses wird hier jedoch der Vorschlag gemacht, dass diese Begleitperson vom Elternverein zur Verfügung gestellt werden soll.

Beratung:

Fr. Schnell: Wieviel kostet dieser Bus ?

AL Rathmayr: ca. 1.500,- für die Begleitperson und nochmals ca. 1.500,- für den Bus.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Es gibt ja schon eine Liste von Eltern, die sich bereit erklären, den Bus zu begleiten.

Fr. Dr. Wassermair: Unter Punkt 3) steht, dass die Begleitperson von Hartkirchen zur Verfügung gestellt wird. Warum steht das in unserer Kindergartenordnung ?

AL Rathmayr: Man wird wahrscheinlich für eine Hin- und Rückfahrt niemanden finden, der sich bereit erklärt auch gegen Entgelt dies zu machen. Und beim letzten Mal bestand eine Kooperation mit Hartkirchen.

Fr. Dr. Wassermair: Wir zahlen dann ca. € 3.600,- für die Begleitperson ?

AL Rathmayr: Nein, das sind die Gesamtkosten.

Hr. Rechberger: Im Schulausschuss ist einhellig die Meinung vertreten worden, dass man dem nur dann zustimmt, wenn es gewährleistet ist, dass man eine Begleitperson gefunden hat. Falls die Gemeinde die Kosten nicht übernehmen kann und da es ein Wunsch des Elternvereines war, hat man dies wieder zurückgegeben und dort ersucht, ob es nicht irgendwelche Personen gäbe, die sich kostenlos zur Verfügung stellen, um den Bus zu begleiten.

Hr. Weichselbaumer: Dem Vertrag mit der Fa. Leidinger kann man grundsätzlich zustimmen. Wenn keine Begleitperson vom Verein gestellt werden kann, dann wird der Vertrag der Fa. Leidinger bis dorthin noch nicht vorgelegt.

Fr. Dr. Wassermair: Sie findet es eine Zumutung, dass man die Begleitperson dem Elternverein zuschiebt. Wenn, dann sollte man es eher von den Eltern verlangen.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er möchte zu bedenken geben, dass beim Kindergartenbus eine andere Situation als bei einem Schulbus herrscht. Beim Kindergartenbus ist es nach wie vor so, dass die Eltern das Kind wie z.B. am Sommerberg, zum Bus bringen, dann gehen sie nach Hause und fahren zum Einkaufen in den Ort. Er versteht nunmehr nicht, warum die Allgemeinheit einen Bus fordert, wo er den Sinn dahinter nicht sieht. Man fördert hier nur die Bequemlichkeit. Beim Schulbus ist es etwas anderes, da die Kinder selbstständig zum Bus gehen können.

Hr. Minixhofer: Es muss sich auch um verlässliche Personen handeln. Es kann nicht jeder das Kind vom Bus abholen.

Hr. Ing. Buchroithner: Vor ca. 5 Jahren gab es denselben Wunsch. Man führte einen Kindergartenbus ein und nach ganz kurzer Zeit wurde er wieder eingestellt, weil im Schnitt zuwenig Kinder mitgefahren sind.

Man muss genau überlegen, wie sinnvoll es ist, wieder einen Bus einzuführen.

Es entsteht hierüber noch eine längere Diskussion über die Kosten und die Sinnhaftigkeit.

Vorsitzender: Der Antrag soll lauten, dass die Gemeinde bereit ist, ein Drittel dazu beizutragen. Zwei Drittel zahlt das Land für den Bus und die Begleitperson wird bezahlt oder ehrenamtlich vom Elternverein zur Verfügung gestellt. Die soll dem Elternverein mitgeteilt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde ist bereit ein Drittel zu den Kosten des Kindergartenbusses beizutragen. Zwei Drittel zahlt das Land für den Bus und die Begleitperson wird von den betroffenen Eltern bezahlt oder ehrenamtlich vom Elternverein zur Verfügung gestellt. Die soll dem Elternverein mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger, Fr. Greinöcker, Hr. Hosiner, Hr. Wagner und die gesamte Grün Fraktion enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

VERTRAG

Die **Gemeinde A S C H A C H / D O N A U** vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und die **Firma Rudolf LEIDINGER**, 4074 Stroheim, Großstroheim 17, andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Aschach/Donau im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der öö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 25. Oktober 1977, Zl. VerkGe-844/5-1977, in der Zeit des geltenden Kindergartenjahres von **05. September 2011 bis 31. Juli 2012** zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres **2011/2012** einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte-(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt: 1 Kraftfahrzeug mit 8 behördlich zugelassenen Sitzplätzen. Bei Ausfall dieses Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Die Begleitperson wird von der Gemeinde Hartkirchen zur Verfügung gestellt.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien der O.Ö. Landesregierung. Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der **Volksbank Eferding, Konto Nr. 3001716000**, zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindertage Transporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach/Donau ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Marktgemeinde Aschach/Donau jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden. Gemäß 106 Abs. 6 KFG. 1967 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden. Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) die zu befördernden Kinder sind im Fahrzeug so aufzuteilen, dass die kleineren zwischen größeren sitzen, wobei die größeren auf die kleineren aufpassen sollen;
- b) falls etwa überwiegend viele kleinere Kinder zu befördern sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten, beim Transport von Kindergartenkindern wesentlich langsamer zu fahren als bei anderen Fahrten, damit die auf die Kinder einwirkenden Kräfte (in Kurven, beim Bremsen, bei Ausweichmanövern etc.) so gering bleiben, dass auch unbeholfene Kinder nicht in Verletzungsgefahr kommen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen.

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht an eine geeignete Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden soll.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der öö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juli 2011 für ein Jahr genehmigt. Bei Veränderungen, die außerhalb der normalen Schwankungen liegen, ist der Gemeinderat zu informieren. Der Vertrag tritt mit 04. Juli 2011 in Kraft.

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Knierzinger)

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Erlassung einer neuen Tourismusabgabenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der OÖ Tourismusrechts-Novelle 2009 muss die derzeit geltende Verordnung über die Einhebung einer Tourismusabgabe abgeändert werden. Mit der OÖ Tourismusrechts-Novelle 2009 wurde eine gesetzliche Befugnis zur selbstständigen Überprüfung der Unterkunftsbetriebe durch Organe der Interessentenbeitragsstelle geschaffen. Damit sollen die Tourismusgemeinden bei ihrer Aufgabe, die Tourismusabgabe vollständig einzuheben, unterstützt werden.

Der vorliegende Entwurf möge seitens des Gemeinderates genehmigt werden.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Lucan befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen dem Antrag zu.

ENDE TOP 4.1

Verordnung

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Aschach an der Donau über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,15 Euro;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,50 Euro.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:

- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

5. Sitzungstermine für das 2 HJ 2011

Gemeindevorstand

5. 9. 2011
24.10.2011
28.11.2011

Gemeinderat

19. 9. 2011
7. 11. 2011
12.12.2011

Die Termine werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 5

6. Bericht des Bürgermeisters

- Antwortschreiben auf die Resolution bezüglich Fruchtgenussrecht „Via Donau“
Das Schreiben wird vom Vorsitzenden verlesen.
- Das Institut Hartheim hat angefragt bezüglich Liegenschaften für die
Errichtung einer neuen Wohngruppe in Aschach.
Der Vorsitzende hat ihnen zwei mögliche Grundstücke gezeigt. Es geht dabei um
die Liegenschaft Sturmayer und das alte Bauernhaus von Hrn. Fink.

ENDE TOP 6

6. Allfälliges

- Fr. Dr. Wassermair: Im Herbst findet eine Umweltausschusssitzung mit dem Thema Energie statt.
Am Fronleichnamstag war die ganze Grünauerstraße, wo jetzt Kurzparkzonen sind, zugeparkt und auch der Parkplatz vor der Ordination war voll. Die ganze Ziegeleistraße war leer. Es waren in der Ordination Notfälle und man hatte keinen Parkplatz. Sie bittet um eine Zusatztafel für das Halte- und Parkverbot in der Ziegeleistraße, dass am Wochenende und an Feiertagen das Halten und Parken erlaubt ist.
Sie möchte nochmals die Verkehrsinsel bei der Brücke ansprechen. Sie weiß noch immer nicht, wer dafür verantwortlich ist. Sie ärgert sich jedes Mal, wenn sie die Insel sieht. Sie gibt nochmals zu bedenken, ob man nicht zumindest runde Steine oder Buchsbäume hineingibt.
Sie möchte gerne wissen, wie viel ein Inserat in der Gemeindezeitung kostet für ein Fest von einer Partei. Die ÖVP hatte eine Einladung zum Abelstraßenfest geschaltet. Sie ist jetzt nicht total beleidigt, dass z.B. die Fotos vom Tag der Sonne vergessen wurden, aber eine Gemeindezeitung ist eine Gemeindezeitung und es gehört darin keine Parteiwerbung oder Sonstiges. Dafür gibt es die ÖVP Zeitung. Sie möchte wissen, wie viel die ÖVP dafür bezahlt hat, denn nächstes Mal zahlt sie dann auch was.
Hr. Weichselbaumer: Sie haben gar nichts bezahlt. Es war im vorigen Jahr auch drinnen und keiner hat etwas gesagt. Er hat mit Hrn. Grünseis gesprochen und da Platz war, kam die Einladung hinein. In Zukunft wird man so was unterlassen.
Fr. Dr. Wassermair: Parteiwerbung gehört nicht in die Gemeindezeitung.
Hr. Weichselbaumer: Das war eine Einladung zu einem Fest und keine Parteiwerbung.
Fr. Dr. Wassermair: Es war eindeutig eine ÖVP Veranstaltung. Am selben Tag war von der SPÖ eine Jugendveranstaltung am Schopperplatz, da stand nichts in der Gemeindezeitung. Es sollte keine Parteiwerbung in der Gemeindezeitung stehen.
Vorsitzender: Dann macht eben eine Verordnung und dann zahlt jeder dafür. Dann muss aber auch jeder Verein, der eine Parteizugehörigkeit aufweist, bezahlen.
Hr. Weichselbaumer: Man wird als Begründung angeben, da Fr. Dr. Wassermair sonst nichts eingefallen ist, hat sie sich an dem aufgehängt.
- Vizebgm. Ing. Erlinger: Heute findet in Hartkirchen eine Informationsveranstaltung zur Schülerbetreuung statt, da Hartkirchen der Meinung ist, dass die Nachmittagsbetreuung nicht funktioniert. Das Hilfswerk überlegt, ob das Personal für die Nachmittagsbetreuung weiter gestellt wird, da man laufend der Kritik der Eltern ausgesetzt ist. Er bittet inständig darum, dass es hier eine Willensbekundung gibt, dass wir diese Nachmittagsbetreuung haben wollen. Es sollte auch so sein, dass man passende Räume in der Schule findet, denn es kann nicht sein, dass die Räumlichkeiten nicht passen. Die Kinder sollten nicht quer durch die Schule laufen müssen, dies war einer der Kritikpunkte, der Stundenplan sollte so abgestimmt werden, dass sie nicht am Gang anfangen müssen zum Hausaufgaben machen, weil die Klasse noch besetzt ist. Diese Sachen sind unsere Zukunft.

- Vizebgm. Achleitner: Er unterschreibt dies. Die Betreuung läuft nicht gut und richtig. Das Personal stellt das Hilfswerk. Für die Rahmenbedingungen, wie die Räumlichkeiten ist die Gemeinde zuständig. Als feststand, dass Hartkirchner mit dem Bus zur Betreuung kommen, wusste er, dass dies nicht funktionieren wird. Dies hat sich erledigt, da diese nicht mehr kommen, aber für unsere Kinder braucht man eine qualitative, vom Personal und von den Räumlichkeiten gut ausgestattete Nachmittagsbetreuung. Wenn man 2 Räume hat, die in verschiedenen Stockwerken liegen, kann es nicht funktionieren. Die Bereitschaft der Hauptschule war immer da, es wurden 2 Räume zur Verfügung gestellt, obwohl sie eben auf 2 verschiedenen Stockwerken liegen. Man hat sich jetzt auf eine Lösung geeinigt und er hofft, dass es funktioniert.

Die Dreifaltigkeitssäule wird restauriert. Der Dosteverein kümmert sich um die Finanzierung und Hr. Dr. Golker teilte mit, dass die noch nicht fix ist. Könnte man ihm nicht mitteilen, dass er sich auch an den Tourismusverband wendet. Es hat im weitesten Sinn auch mit dem Tourismus zu tun.

Hr. DI Holl hat ihn vor einiger Zeit angesprochen, dass es möglich wäre, beim Land um eine Subvention für die Stelen anzusuchen. Dies müsste anscheinend heuer noch beantragt werden.

Hr. Weichselbaumer: Er hat ihm dies mitgeteilt und weiters sagte er auch, dass er sich darum kümmern wird und beim Land um Förderung ansuchen wird. Dieses Geld würde der Gemeinde zustehen. Er ist mit ihm so verblieben, dass wenn es etwas gibt, das Geld für weitere Stelen verwendet wird. Er hat jedoch seither nichts von ihm gehört.

- Hr. Hosiner: Der Spielplatz gegenüber dem Haus Gruber in der Ritzbergerstraße, ist sehr marode.
- AL Rathmayr: Diese wurden gerade überprüft und falls Mängel sind, werden diese behoben.
- Hr. Straßl: Man sollte sich auch über die Schulsportanlage Gedanken machen, bezüglich einer Einzäunung, die dauerhaft ist.
- Fr. Schnell: Die Container beim Gaisbauer gehen schon wieder über, es wird alles daneben geschmissen. Man sollte nachfragen, ob die Container nicht öfter geleert werden können, oder man räumt sie weg.
- Hr. Minixhofer: Bei der Grünsammelstelle im Bauhof liegen Säcke mit Plastik- und normalem Müll.

ENDE TOP 6

